

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 20. Januar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2016) und **Antwort**

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis – Bilanz 2015

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden 2015 an öffentliche Stellen des Landes Berlin und andere unter das IFG fallende Einrichtungen gestellt? In wie vielen Fällen wurde dabei eine Auskunft erteilt, eine Teilauskunft erteilt oder der Antrag abgelehnt? Bitte um Einzelaufschlüsselung nach den angefragten Behörden bzw. anderen Stellen.

4. In wie vielen Fällen wurden Anträge vom Antragsteller zurückgezogen? Bitte um Einzelaufschlüsselung, inwieweit Gründe für das Zurückziehen angegeben wurden.

Zu 1. und 4.: Ich bitte, die Antworten zu diesen Fragen aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Soweit bei einzelnen öffentlichen Stellen in dem genannten Zeitraum keine Anträge gestellt wurden, sind sie nicht in der Übersicht aufgeführt. Darüber hinaus werden Anfragen auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht in jedem Fall dokumentiert. Die Antworten sind daher nicht erschöpfend.

Die Häufung von Anträgen in den Bezirken geht auf Auskünfte des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes und des Umwelt- und Naturschutzamtes zurück.

Öffentliche Stellen	Anfragen 2015 insgesamt	Auskunft	Teilauskunft	Ablehnung	Anfrage (a) zurückgezogen, (b) nicht weiter verfolgt oder (c) offen
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	8	1	2	2	3 (a) 1 (Erledigung der Angelegenheit für die antragsstellende Person) (b) 2 (wegen Gebühr)
Senatsverwaltungen					
Senatskanzlei	4	2		2	
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten	2		1	1	
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	23	12	7	1	3 (a) 1 (c) 2
Senatsverwaltung für Finanzen (einschließlich Finanzämter)	280	70	13	97	100 (a) 97 (b) 3
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	23	13	4	2	4 (a) 1

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

					(c) 3 Recherche dauert an
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	9		3	3	3 (a) 1 wegen Gebühr (b) 1 gewünschte Unterlagen nicht vorhanden 1 Abgabe an die zuständige Behörde
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (einschließlich Gerichte und Staatsanwaltschaften)	51	7	8	26	10 (a) 2 (b) 7 (c) 1
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	290	286	2	1	(c) 1
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	5	2	1	2	
Bezirke					
Charlottenburg-Wilmersdorf	475	475			
Friedrichshain-Kreuzberg	3950	3946			(a) 4 (3: Grund unbekannt; 1: Verzug ins Ausland)
Lichtenberg	1017	881	3		(a) 133
Marzahn-Hellersdorf	262	260		1	(b) 1
Mitte	1907	1896	2		9 (a) 3 (c) 6 [4 Widerspruchsverfahren; 2 Klageverfahren]
Neukölln	1990	1967			23
Pankow	2172	1945	3	2	222
Reinickendorf	2200	2071	2	4	123 (b) 122 nicht z. Termin erschienen (c) 1
Spandau	3	2	1		
Steglitz-Zehlendorf	2690	2689		1	
Tempelhof-Schöneberg	33	32			1 wegen Gebühr
Treptow-Köpenick	519	517			2 (b) 1 Grund unbekannt (c) 1 schwierige Recherche
Sonstige					
Polizeipräsident in Berlin	32	14	7	8	(b) 3 wegen Gebühr
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	2		1	1	
Verwaltungsakademie Berlin	1				(c) 1 Gebühr noch nicht gezahlt
Landesverwaltungsamt Berlin	2	1	1		
Deutsche Klassenlotterie Berlin	1			1	

Stiftung Deutsche Klassenlotterie	1			1	
Handwerkskammer	1				(b) 1 Informationen waren bereits auf Internetseite veröffentlicht
Arbeitsgerichtsbarkeit	1	1			
Investitionsbank Berlin	2		1	1	
Berliner Verkehrsbetriebe	3	1	1	1	
Berliner Wasserbetriebe	7	5		2	
Berliner Stadtreinigungsbetriebe	1	1			
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder	4	3	1		
Charité - Universitätsmedizin Berlin	2				(b) 2
Hochschulen	16	10	2		4 (a) 3 (b) 1

Gründe für das Zurückziehen von Anträgen wurden überwiegend nicht angegeben.

Zu 2.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Übersicht enthält die Fälle, die erfasst worden sind.

2. Wie verteilen sich die stattgegebenen Anträge auf Auskunft bzw. Einsicht nach dem IFG auf die in der Verwaltungsgebührenordnung definierten Kategorien?

Kategorie nach Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung	Anzahl insgesamt
Mündliche Auskunft	888
Einfache schriftliche Auskunft	5702
Umfangreiche schriftliche Auskunft	385
Schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	36
Einfache Akteneinsicht	8068
Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	34
Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	2
Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	3795

3. In wie vielen Fällen fanden Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen zu diesen Anträgen statt und inwieweit waren diese erfolgreich?

Zu 3.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Widersprüche		Verfahrensausgang	
Insgesamt:	57	Abhilfe	5
		Teilstattgabe	1
		Zurückweisung	29
		Rücknahme	3
		Offen	19

5. In wie vielen Fällen wurde der Beauftragte für Informationsfreiheit von Menschen angerufen, die ihre Rechte nach dem IFG aufgrund einer nicht oder unzureichend erteilten Auskunft bzw. Einsicht verletzt sahen?

6. In wie vielen der von Frage 5 erfassten Fälle wurde der Beauftragte tätig, indem er eine Empfehlung zu einer anderen Handhabung des IFG aussprach? Inwieweit wurde dies umgesetzt?

Zu 5. und 6.: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) wurde in 53 dokumentierten Fällen und zusätzlich in geschätzten (nicht dokumentierten) 125 Fällen angerufen. In 29 der 53 dokumentierten Fälle wurde eine Empfehlung zu einer Handhabung des IFG ausgesprochen; in 23 Fällen wurde die Empfehlung umgesetzt.

7. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag nach dem IFG abgelehnt bzw. nur eine Teilauskunft erteilt auf Grundlage von (einzeln aufgeschlüsselt)

- a. § 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)
- b. § 7 bzw. § 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)
- c. § 9 IFG (Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung)
- d. § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
- e. § 11 IFG (Gefährdung des Gemeinwohls)
- f. § 2 IFG, insoweit die angefragte Stelle nicht im Anwendungsbereich des IFG liegt
- g. anderer Ausnahmen (aufgeschlüsselt)

Zu 7.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Je nach Sachverhalt waren für die Ablehnungen und Teilauskünfte über einzelne Vorgänge Mehrfachnennungen erforderlich.

Rechtsgrundlage für die (Teil-)Ablehnung nach IFG	Fallzahlen Ablehnungen	Fallzahlen Teilauskünfte
§ 6	77	24
§ 7 bzw. 7a	5	18
§ 9	5	1
§ 10	8	10
§ 11	1	2
§ 2	14	2
Sonstige Information nicht vorhanden, Rechtsmissbrauch: 6	50 (Keine Vollmacht: 17 Nichtzahlung Gebühr: 15 § 17: 1 Nicht antragsberechtigt: 2 Fehlende Zuständigkeit: 1 §§ 1, 3 IFG: 6)	7 (§ 3 IFG: 2)

8. Plant der Senat, in Zukunft eine offizielle Statistik über die Wahrnehmung des IFG zu erstellen und zu veröffentlichen, wie es z.B. für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Praxis ist! Wenn nicht, wieso nicht?

Zu 8.: Nein. Die Erstellung einer Statistik und deren Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 5. Februar 2016

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2016)